



# IHK-Positionspapier zum geplanten Lieferkettengesetz

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

## **JA** zum besseren Schutz von Menschenrechten **NEIN** zu Haftungsrisiken und Bürokratiekosten durch ein Lieferkettengesetz

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung haben ein sog. „Lieferkettengesetz“ angekündigt. Ziel des geplanten Gesetzes ist es, insbesondere im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr für humanere Arbeitsbedingungen weltweit zu sorgen. Nachweisbare Verstöße können zu einer Haftung deutscher Unternehmen führen.

Für die deutschen Unternehmen ist die Achtung der Menschenrechte ein wichtiges Anliegen. Das gilt ohne Einschränkung für den eigenen Betrieb. Etwas ganz anderes ist es jedoch, auch für Lieferanten in der Lieferkette in die Haftung genommen zu werden. Dies würde bei vielen Unternehmen zu großen Schwierigkeiten führen, da sie je nach Größe und Branche nur begrenzten Einfluss auf Zulieferer und die Gegebenheiten vor Ort haben. Im Ausland tragen deutsche Unternehmen bereits zu höheren Sozial- und Umweltstandards, besserer Bildung und damit zu Wachstum und Wohlstand bei. Ein Lieferkettengesetz könnte bei einigen Unternehmen zum Überdenken ihres grundsätzlichen Engagements im Ausland führen.

### **Ostwestfalens Wirtschaft stark betroffen**

Ostwestfalen ist eine exportstarke Region. Trotz ihrer mittelständischen Struktur haben viele Unternehmen in den letzten Jahren und Jahrzehnten die Chancen der Globalisierung genutzt und sind auf vielen internationalen Märkten erfolgreich vertreten. Dies gilt für Einkauf wie Verkauf gleichermaßen. Nach IHK-Schätzung haben ca. 5.000 Unternehmen aus Ostwestfalen stabile Export- oder Importbeziehungen. Viele haben Niederlassungen und Produktionsstätten im Ausland. Die Auslandsumsätze erreichten 2019 den Rekordwert von 17,3 Milliarden Euro, die Exportquote stieg auf 38,7 Prozent. Damit ist das Auslandsgeschäft seit Jahren der Treiber für die Umsätze in der ostwestfälischen Industrie. Es sichert viele tausend Arbeitsplätze in Ostwestfalen, aber auch auf vielen Auslandsmärkten.

Für die ostwestfälische Wirtschaft sind die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung fairer Produktionsbedingungen in Zulieferländern wichtige Anliegen. Sie unterstützt bereits heute Initiativen, die häufig branchenorientiert organisiert sind. Auch diverse Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren haben sich am Markt durchgesetzt. Die ostwestfälische Wirtschaft zweifelt aber an der Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung.

## Keine Haftung für das Handeln anderer

Ein Unternehmen kann für sein eigenes Handeln, nicht aber für das seiner Geschäftspartner im Ausland haften. Selbst mittlere Unternehmen haben oft tausende direkte Zulieferer. Sie haben je nach Größe und Branche nur bedingt Einflussmöglichkeiten auf deren Handeln, inkl. deren Produktionsstufen. Müssten Unternehmen für das Verhalten entlang der gesamten Lieferkette haften, wären globale Lieferketten nicht mehr möglich. Zudem ist die zivilrechtliche Haftung nicht in Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und auch nicht vom Koalitionsvertrag gedeckt.

Abweichend von der offiziellen Position der IHK Ostwestfalen gibt es in diesem Kontext folgende Minderheitenposition:

*„Sorgfaltspflichten für den Schutz von Arbeitnehmer\*innen sowie Selbständigen, die Teil der Wertschöpfungskette sind, soziale Mindeststandards aber auch der Schutz der Umwelt müssen einen gesetzlichen Rahmen bekommen. Unternehmen sind für ihre Lieferketten verantwortlich und müssen auch hierfür haftbar gemacht werden. Appelle, Transparenz, internationale Normen und Richtlinien sind kein Ersatz für einklagbare Rechte und die direkte Verantwortung für Schäden in der Lieferkette.“*

## Keine zusätzlichen Belastungen für KMU

Die Umsetzung von zusätzlichen Berichtspflichten im Zusammenhang mit Menschenrechten ist mit erheblichem bürokratischem Aufwand und Kosten verbunden. Bei komplexen Produkten, wie etwa im Maschinenbau, umfasst die Zahl der Lieferanten schnell mehrere Tausend. Auch wenn nur große Unternehmen direkt betroffen sein sollen, zeigt die Erfahrung, dass die an sie gestellten Anforderungen an die Lieferanten in Form von Code of Conducts oder Regressklauseln direkt weitergegeben werden. Die Zulieferer sind jedoch vielfach KMU. Zudem kommt das Gesetz auch noch in einer extrem schwierigen Wirtschaftslage im Zuge der Corona-Pandemie. Unternehmen brauchen Entlastung und Unterstützung, wie im Belastungsmoratorium beschlossen. Daneben sollte die Bundesregierung sich an ihre One-In-One-Out-Vorgabe halten, wonach im gleichen Maße Bürokratie ab- wie aufgebaut wird.

## Keine Privatisierung staatlicher Kernaufgaben

Menschenrechte zu schützen sowie Sozial- und Umweltstandards durchzusetzen, ist zuvorderst staatliche Pflicht. Unternehmen sollten nicht dazu verpflichtet werden, staatliche Ermittlungsarbeit zu leisten. Die Verlagerung staatlicher Aufgaben auf Unternehmen ist abzulehnen.

## Rechtssicherheit bewahren

Rechtssicherheit setzt eindeutige Begrifflichkeit voraus. Dies gilt insbesondere für Kernbegriffe des Gesetzes wie z. B. „Risikoländer“ und „Risikobranchen“. Selbst internationale „Menschenrechte“ – etwa wirtschaftliche und soziale Menschenrechte – sind in weiten Teilen rechtlich unbestimmt und werden international sehr unterschiedlich interpretiert. Es muss zudem einen gesetzlichen Kriterienkatalog geben, der unzweideutig regelt, was Unternehmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten konkret tun müssen.

## Auf Eigenverantwortung setzen

Die Wirtschaft ist bereit, verbindlicher als bisher über Maßnahmen zur Erreichung der im Nationalen Aktionsplan verankerten Ziele – wie der Einhaltung der Menschenrechte und der Umweltstandards – zu verhandeln. Dies geschieht bereits vielfach branchenorientiert, wie etwa beim „Bündnis für nachhaltige Textilien“, bei der Initiative „Chemie<sup>3</sup>“ oder bei der Initiative für Nachhaltigkeit im Kakaosektor des Bundesverbandes der Deutschen Süßwarenindustrie. Die Ergebnisse dieser Initiativen sind durchweg positiv. Sie basieren allerdings auf dem Prinzip der Eigenverantwortung und der Freiwilligkeit. Dieser Ansatz ist aus Sicht der ostwestfälischen Unternehmen zu intensivieren.

Beschluss der Vollversammlung der IHK Ostwestfalen – 07. Dezember 2020